

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

80. Sitzung des Innenausschusses

9. November 2017, 13:57 bis 15:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Markus Meysner
Abg. Uwe Serke
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Kerstin Geis
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph
Abg. Norbert Schmitt
Abg. Manuela Strube
Abg. Torsten Warneke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

FDP

Abg. René Rock

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helene Fertmann (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Juliane Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Adrian Gabriel (Fraktion DIE LINKE)
 Dr. Sebastian Recker (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
WERNER KOCH	Stz	HMdIS
HENDRIK SCHULTE	M3	"
Dr. Anker, Jochen	Ltd. Jurin	1 Hess St M
KANTNER	Hof	HMdIS
van der Sluis, Lu - Brünig, Christine	MRin	HMdIS
DIEHL, Jürgen	JdP	- u -
Künz, Udo	LPP	4
Schwarz	RUR	"

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
EBS - Universität für Wirtschaft und Recht Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht u. a.	Prof. Dr. Martin Will	teilgenommen
Johann Wolfgang Goethe-Universität Institut für öffentliches Recht	Prof. Dr. Rainer Hofmann	teilgenommen
Universität Bonn Fachbereich Rechtswissenschaft Lehrstuhl für öffentliches Recht	Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz	
Hessischer Landkreistag	Tim Ruder, Referatsleiter	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund		
Hessischer Städtetag		
Gemeinde Fernwald	Stefan Bechthold ,Bürgermeister	
Gemeinde Groß-Rohrheim	Rainer Bersch, Bürgermeister	teilgenommen
Gemeinde Heidenrod	Volker Diefenbach,Bürgermeister	teilgenommen
Gemeinde Ludwigsa	Thomas Baumann, Bürgermeister	teilgenommen
Gemeinde Niederdorfelden	Klaus Büttner, Bürgermeister	teilgenommen
Gemeinde Nieste	Edgar Paul, Bürgermeister	teilgenommen
Marktgemeinde Eiterfeld	Hermann-Josef Scheich, Bürgermeister	teilgenommen
Stadt Laubach	Peter Klug, Bürgermeister Isolde Hanak	teilgenommen
Stadt Lichtenfels	Uwe Steuber, Bürgermeister	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Dr. Wilhelm Kanther, Landeswahlleiter für Hessen	teilgenommen
Hessisches Statistisches Landesamt	Dr. Christel Figgener, Präsidentin	teilgenommen

Protokollierung: Kerstin Decker, Iris Staubermann

Vorsitzender: Ich darf Sie alle herzlich zur 80. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags begrüßen, ebenso die Pressevertreter. Ich rufe auf

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Ge-
setz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [19/5273](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 19/57 –

(verteilt: Teil 1 am 06.11.2017; Teil 2 am 08.11.2017).

Mir liegt eine umfangreiche Liste der Anzuhörenden vor, und ich beginne mit der Universität für Wirtschaft und Recht, Herrn Prof. Dr. Martin Will. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Martin Will:** Vielen Dank für das Wort, Herr Vorsitzender. – Wie viel Zeit würden Sie mir einräumen?

Vorsitzender: Normalerweise 5 bis 7 Minuten, denn die schriftlichen Stellungnahmen haben wir alle gelesen. Ich bitte deshalb, nur die Kernpunkte, die Ihnen sehr wichtig sind, aufzumachen, denn vieles von dem, was darin steht, muss nicht noch einmal vorgelesen werden.

Herr **Prof. Dr. Martin Will:** Ganz meine Meinung, deshalb beschränke ich mich auf das Wesentliche. Zunächst herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu dürfen. In der letzten Anhörung, in der ich war, ging es um die Toilettenregelung in hessischen Gaststätten, eine sehr existenzielle Frage, wie wir alle wissen, und es gibt nur noch eine mögliche Steigerung, das ist die Demokratie. Die Demokratie hängt am seidenen Faden politischer Wahlen. Das bedeutet, jeder Eingriff in die verfassungsrechtlichen Vorgaben für politische Wahlen ist zugleich ein Eingriff in die Demokratie, wie sie ihren Ausdruck auf Bundesebene in Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz sowie in den entsprechenden Regelungen der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 findet.

Eine der wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist der Grundsatz der gleichen Wahl, der sich aus dem Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 2

auch für die Länder ergibt, gleichzeitig auch aus Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, also quasi doppelt abgesichert ist.

Wenn ich mir den Gesetzentwurf anschau, so habe ich verschiedene Bedenken, ob die verfassungsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten worden sind. Zunächst ist allerdings zu sagen, dass es außerordentlich zu begrüßen ist, dass überhaupt eine Neuabgrenzung vorgenommen worden ist – um einmal mit dem Positiven zu beginnen. Ich würde allerdings sagen, man geht nicht weit genug.

Wenn ich einmal kurz bildhaft werden darf: Wenn das Land Hessen ein Schiff wäre, dann ist im Laufe der Zeit eine Menge Wasser in den Kiel dieses Schiffes gelaufen, und man schöpft jetzt genau so viel Wasser heraus, dass das Schiff gerade noch über Wasser bleibt. Das ist mir nicht gut genug. Man legt die 25-%-Grenze zugrunde, und in einigen Fällen schafft man es gerade so, diese einzuhalten. Das ist bedenklich, denn in einem Fall findet sogar eine Verschlimmberung statt, und auch nach den neuen Zahlen ist man genau bei 25,0 %. Das halte ich für problematisch.

Aber nun zum Allgemeinen und zu meinen Bedenken im Einzelnen.

Erstens stellt sich die Frage, ob die 25-%-Grenze, die offensichtlich und auch ausweislich der Gesetzesbegründung zugrunde gelegt worden ist, ihrerseits verfassungskonform ist. Man hat sie offensichtlich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bundeswahlgesetz deduziert. Dort ist die Rede davon, dass ab 25 % eine Neuabgrenzung vorzunehmen ist, also ab 25 % wird es offensichtlich verfassungswidrig. In § 3 steht allerdings auch, dass ab 15 % eine Abgrenzung vorgenommen werden soll. „Soll“ heißt für uns Juristen nicht etwa „darf“, sondern „soll“ heißt, man muss es tun, es sei denn, dass überwiegend verfassungsrechtliche Gründe dagegensprechen.

Mit der Orientierung – das ist das Bild, das ich eben benutzt habe – an der 25-%-Grenze tut man etwas, das unbedingt notwendig wird, damit das Ganze nicht evident verfassungswidrig wird. Ich halte es für geboten, über das unbedingt Notwendige hinauszugehen – das sind wir unserem Land Hessen und seiner Demokratie schuldig – und etwas ambitionierter an die Sache heranzugehen. Ich schlage eine Grenze von 15 % als absolut verpflichtende Grenze und einen Sollwert von 10 % vor. Dies entspricht auch den Empfehlungen der OSZE, die diese im Nachgang zur Bundestagswahl 2009 geäußert hat, auf der die 25-%-Grenze zum ersten Mal zur Anwendung gekommen ist. Die OSZE schlägt 10 und 15 % vor, wie ich es in meinem Gutachten ausformuliert habe. Dies entspricht auch den Vorgaben der Venice Commission des Europarates, also der Venedig-Kommission, die auch 15 und 10 % empfiehlt.

Ich prognostiziere, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Zukunft noch strenger werden wird. Wir haben eine kontinuierliche Verschärfung der Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht trotz aller Beurteilungsspielräume an das Wahlrecht anlegt. Ich halte es für wahrscheinlich, dass das Bun-

desverfassungsgericht in der nächsten Wahlperiode der Bundestagswahl – es wird höchstwahrscheinlich zu einer Wahlanfechtung kommen – die Schraube weiter anziehen und möglicherweise die existente Grenze von 25 % auf Bundesebene für verfassungswidrig erklären wird.

Ich würde Hessen empfehlen, das nicht abzuwarten, sondern voranzugehen, einen höheren demokratischen Maßstab anzulegen und 15 % als harte Grenze einzuführen. – Das war der erste Punkt zur 25-%-Grenze.

Zweitens. Es gibt ein Gebot – das sagt das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung im 130. oder 131. Band –, dass die Wahlkreise ständig überprüft werden müssen. Das gehört zur Tendenz in der Rechtsprechung, dass diese immer strenger wird. Es ist also nicht nur ein Recht, die Grenzen anzupassen, sondern eine verfassungsrechtliche Pflicht und muss kontinuierlich in jeder Wahlperiode getan werden. Es ist also nicht etwa so, dass es Luxus wäre, was hier gemacht wird, sondern es dient dazu, dass das demokratische Schiff des Landes Hessen über Wasser bleibt, und muss in jeder Wahlperiode überprüft werden.

Wenn ich vorwegnehmen darf: Eine sehr große Empfehlung, die ich hätte, de lege ferenda – was ich jetzt sage, macht das Ganze nicht verfassungswidrig, sondern es wäre verfassungsrechtlich wünschenswert – im Prozess der Wahlkreiseinteilung eine unabhängige Kommission einzuführen, wie es sie auf Bundesebene gibt. Dort gibt es eine Wahrheitskommission, die im Bundeswahlgesetz niedergelegt ist und sich unter anderem aus dem Bundeswahlleiter, dem Chef des Statistischen Bundesamtes, einem Bundesverwaltungsrichter und fünf weiteren unabhängigen Personen zusammensetzt. Sie überprüfen, wie es mit der Überschreitung der Grenzwerte aussieht, und unterbreiten dann dem Gesetzgeber Vorschläge. So etwas sollte in Hessen unbedingt in § 2 Landeswahlgesetz eingefügt werden. Hier bleibt Hessen in der Qualität der Gesetzgebung ein Stück weit hinter dem, was geboten ist, zurück.

Noch einmal: Das war eine Überlegung de lege ferenda und eine sehr, sehr starke Empfehlung für Sie. Fügen Sie doch einfach im Gesetzgebungsverfahren noch einen § 2 a ein oder bauen Sie den § 2 aus, indem Sie eine entsprechende Kommission in das Verfahren einfügen. Diese könnte natürlich erst in der nächsten Wahlperiode zum Einsatz kommen, weil es jetzt zu spät ist.

Drittens sollten in diesem Rahmen unbedingt auch abstrakt-generell die Vorgaben für die Wahlkreiseinteilung in diesem Gesetz geregelt werden. Wir haben im Gesetz nicht einmal die Prozentgrenze. Das steht im § 3 Bundeswahlgesetz. Ich empfehle, wie Sie eben schon gehört haben, plus 15 % und plus 10 % als Vorgabe. Außerdem können die weiteren Kriterien auch in das Gesetz aufgenommen werden, dass zum Beispiel ein zusammenhängendes Wahlgebiet bzw. ein zusammenhängender Wahlkreis geschaffen werden soll. Dies aufzunehmen würde ich ebenfalls empfehlen.

Zum konkreten Gesetzentwurf. Die größten verfassungsrechtlichen Bedenken habe ich hinsichtlich der fehlenden Begründungen. Der Gesetzgeber führt in seinem Vorschlag verschiedene Gründe an, die überwiegend den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. In Details habe ich einige Bedenken, aber darum geht es mir jetzt nicht im Kern; das können Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen. Womit ich ein Problem habe, ist, dass es nur abstrakt-generell genannt, aber nicht jede einzelne Abgrenzung begründet wird. Aber das ist meines Erachtens verfassungsrechtlich geboten.

Ich verweise insoweit auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2015, veröffentlicht unter anderem in der „DVBl“ – das ist eine juristische Zeitschrift –, Seite 52 ff. Dort können Sie das nachlesen, Sie finden es aber auch frei erhältlich im Internet. Sie können dort nachlesen, dass es eine Begründungslast gibt. Das bedeutet, jede einzelne Neuabgrenzung muss begründet werden. Das fehlt im gegenwärtigen Gesetzentwurf. Es wird schlicht festgestellt, was getan wird, also, es wird im Einzelnen gesagt: Nach der Neuabgrenzung haben wir 25 % in dem einen Kreis und 23,6 % in dem anderen Kreis. Es wird aber nicht gesagt, aufgrund welcher Kriterien man zu diesen Ergebnissen kommt. Das halte ich für einen verfassungsrechtlichen Fehler, und ich würde sogar sagen: Wenn das vor den Staatsgerichtshof kommt, wird dieser im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Rechtsprechung anderer Staatsgerichtshöfe und der Verfassungsgerichte der Länder zu dem Ergebnis kommen, dass das Ganze verfassungswidrig ist.

Warum besteht diese erhöhte Begründungslast? Sie besteht gerade deshalb, weil es, wie die Befürworter relativ toleranter Grenzen immer wieder anführen, einen Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers gibt. Das Bundesverfassungsgericht sagt aber gleichzeitig, dass die Grenzen dieses Beurteilungsspielraumes hart überprüft werden. Er ist also nicht etwa ein Freibrief für den Gesetzgeber. Das jeweilige Verfassungsgericht kann es nur hart überprüfen, wenn es weiß, welches Kriterium der Neuabgrenzung zugrunde gelegt worden ist. Wenn der Gesetzgeber die Kriterien also nicht nennt, kann das Gericht das nicht nachprüfen und würde es wahrscheinlich insgesamt für verfassungswidrig erachten. Das sind meine stärksten Bedenken: die Begründungslast.

Es ist auch ein spezifisches Problem gegeben: die Neuabgrenzung der Wahlkreise 11, Bad Hersfeld, und 14, Fulda, durch die Verschiebung – wenn ich es einmal so ausdrücken darf, ohne die Gemeinde Eiterfeld herabsetzen zu wollen – der Gemeinde Eiterfeld aus dem einen in den anderen Kreis. Die Zahlen belegen, dass damit aus einem SPD- ein CDU-Wahlkreis wird, wenn wir die Zahlen der letzten Wahl zugrunde legen. Das wird in der wissenschaftlichen Diskussion als Gerrymandering bezeichnet. Dies ist ein Kunstwort, das sich aus dem Namen eines früheren führenden amerikanischen Politikers zusammensetzt, des stellvertretenden US-Präsidenten Elbridge Gerry. Er hat sich seinen Wahlkreis Anfang des 19. Jahrhunderts in Form eines Salamanders zugeschnitten, wie ein Karikaturist gesagt hat, dass es genau passte und er immer wiedergewählt wurde. Seitdem nennt man das Gerrymandering.

Die Abgrenzung einer Abgrenzung, die von denjenigen vorgenommen wird, die davon profitieren – was in diesem Fall prima facie ist; ich sage nicht, dass es so ist, sondern es hat den Anschein –, sollte unbedingt vermieden werden, was tatsächlich vom Bundesverfassungsgericht und den Landesverfassungsgerichten hart überprüft wird. Dabei gibt es keinen Beurteilungsspielraum. Hier wäre mindestens geboten gewesen, dass im Gesetzentwurf genau nachgewiesen wird, warum es trotz dieses prima facie bestehenden Verdachtes des Gerrymandering überwiegende Gründe dafür gab, dass es genauso gemacht werden musste. Auch hier fehlen die entsprechenden Gründe.

Letzter Punkt: das temporale Element. Ich bin der Auffassung, es entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn die aktuellsten Zahlen zugrunde gelegt werden. Leider sagt der Gesetzentwurf nicht eindeutig – so wie ich ihn interpretiere; vielleicht habe ich aber nicht richtig gelesen oder die Stelle nicht gefunden –, von wann genau die Zahlen stammen, die dort zugrunde gelegt werden. Auch die Definition des Bezugsobjektes scheint mir etwas vage zu sein. Es heißt: „Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz über 18 Jahren in Hessen“. Was heißt „in Hessen“? Mit Wohnsitz in Hessen? Das wäre richtig: mit Hauptwohnsitz in Hessen.

Im Übrigen wären die Wahlberechtigten der richtige Maßstab. Das Bundesverfassungsgericht sagt dies in seiner neueren Rechtsprechung ebenfalls. Vielleicht noch zur Erläuterung: Früher ist das Bundesverfassungsgericht tatsächlich von den Einwohnern ausgegangen. Das war zu der guten alten Zeit, als wir noch relativ proportional von der Zahl der Einwohner auf die Zahl der Wahlberechtigten schließen konnten. Das hat sich mit der deutschen Einigung aufgehoben. Wir brauchen nur einmal nach Wiesbaden zu schauen, dort ist es auch so, dass eine bestimmte Altersstruktur vorherrscht. Es gibt also nicht nur die Proportionalität. Das bedeutet, heutzutage ist es geboten, auf die Zahl der Wahlberechtigten abzustellen. Sollten wir im Rahmen der Bundestagswahl neue Zahlen haben und dieses Gesetzgebungsverfahren relativ spät durchgeführt werden, wie es in diesem Fall ist, halte ich es für verfassungsrechtlich geboten, dass die neuesten Zahlen verwendet werden. Das wären möglicherweise die Zahlen, die im Rahmen der Bundestagswahl ermittelt worden sind.

Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung. Vielen Dank.

Herr **Prof. Dr. Hofmann**: Meine Damen und Herren, ich kann mich zum Glück kurz fassen, da ich im Wesentlichen mit dem übereinstimme, was Ihnen Herr Kollege Will gerade berichtet hat.

Ich bin vielleicht noch etwas kritischer, als er gegenüber der zeitlichen Fixierung ist. Ich habe die Situation so verstanden, dass die Zahlen, die in dem Vorschlag zugrunde gelegt wurden, von 2015 seien, und denke, dass es für die Bundestagswahlen im September aktuellere Daten geben muss. Der Wahlrechtsgrundsatz, insbesondere der des Prinzips der Gleichheit der Wahl, ist, möglichst nah am Idealzustand zu sein. Im Idealfall wäre es perfekt, wenn man nur die Zahlen

derjenigen zugrunde legen würde, die am Wahltag wahlberechtigt sind. Das geht offenkundig nicht. Aber man muss möglichst nah dran sein. Da wir hier offenbar Zahlen haben, die aktueller als jene sind, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, sehe ich erhebliche Probleme. In der schriftlichen Stellungnahme habe ich sogar gesagt, dass ich es für verfassungswidrig halte, dass nicht die aktuellsten Zahlen zugrunde gelegt worden sind.

Ich gehe einmal davon aus, dass bei dem Gesetzentwurf die Kriterien zur Grundlage genommen wurden, anhand derer dann gegebenenfalls der Staatsgerichtshof überprüfen könnte, ob die Einteilung so vorgenommen worden ist, wie sie vorgenommen werden muss: möglichst Einhaltung der Kreisgrenzen, Beachtung historischer und sonstiger Gegebenheiten, dazu kommt noch der Kontinuitätsgedanke – also all das, was in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf genannt worden ist. Aber es wäre wahrscheinlich eine Überlegung gewesen, dass man das ausdrücklicher in das Gesetz aufnimmt, jedenfalls, wenn man das Landeswahlgesetz einmal grundlegender reformieren würde. Das wiederum habe ich nicht als meine Aufgabe gesehen, zu kontrollieren, ob diese Kriterien eingehalten worden sind. Das ist Ihre Aufgabe, das müssen Sie als Parlamentarier tun. Es ist nicht das, was wir als Experten tun können. Wir können Sie darauf hinweisen, dass Sie es unbedingt tun müssen und anhand welcher Kriterien es zu geschehen hat.

Gerrymandering ist ebenfalls ein Punkt, der unbedingt eingehalten werden muss. Wenn es tatsächlich so ist, dass durch den Neuzuschnitt eines Wahlkreises ein Wahlkreis, der bis dahin zwischen A- und B-Partei umstritten war, plötzlich mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Wahlkreis wird, der von der A-Partei gewonnen wird, dann stinkt die Sache, um es direkt zu sagen. Dies wiederum ist etwas, das anhand der Kriterien, die beim Neuzuschnitt von Wahlkreisen eingehalten werden müssen, überprüft werden kann und muss. Das ist in erster Linie ebenfalls Ihre Aufgabe als Gesetzgeber, gegebenenfalls unter der Kontrolle des Staatsgerichtshofs. Auch dazu teile ich die Einschätzung von Herrn Kollegen Will, dass die Bundes- und Landesverfassungsgerichte nach der Zurückhaltung, die sie bisher bei der Ausübung der Kontrolle geübt haben, wahrscheinlich in Zukunft schärfere Kriterien anlegen werden.

Ob man nun die 25%-Toleranzschwelle nimmt – das ist der Ausdruck, der dabei immer fällt, im positiven wie im negativen Sinne –, idealer ist es natürlich, wenn sie geringer ist, also 15 %. Ob das verfassungsrechtlich geboten ist, darüber lässt sich streiten. Ich habe mich nicht dazu durchgerungen, sondern gesagt: über das Homogenitätsprinzip in der Auslegung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, der sich in der Hessischen Verfassung findet und grundsätzlich von den hessischen Staatsorganen frei zu bestimmen ist, in den Grenzen, die Art. 28 Grundgesetz vorgibt. Wenn man dann sagt, aus den Grenzen des Grundgesetzes ergeben sich 25 %, das ist gerade noch zulässig, dann sollte dies natürlich auch für Hessen gelten.

Dass es verfassungspolitisch wünschenswert wäre, dass man eine niedrigere Grenze hat und auf 15 % heruntergeht, ist keine Frage. Ob es wirklich verfas-

sungsrechtlich geboten ist, darüber ließe sich diskutieren. Wenn die Möglichkeit – auch dies ist wieder Verfassungspolitik und nicht Verfassungsrecht – für Sie bestünde, das Gesetz noch einmal umfassend in Angriff zu nehmen und zu ändern, dann wäre es sinnvoll, entweder die Grenze von 25 auf 15 % herunterzufahren oder sich zumindest zu überlegen, warum man bei den Wahlkreisen, die jetzt alle knapp unter dieser 25-%-Grenze liegen, nicht sagt: Wir müssen uns genau anschauen, warum es Wahlkreise gibt, die immer noch zwischen 20 und 25 % Abweichung haben. Gäbe es nicht Möglichkeiten, ohne die Kriterien, dass die politischen Landkreise nicht zerschnitten werden oder historische Gegebenheiten unberücksichtigt bleiben, noch weitere Wahlkreise so zu schneiden, dass man diesem Idealbild näherkommt?

Letzter Punkt: die Bezugsgröße. Es wurde völlig richtig gesagt, dass das Bundesverfassungsgericht von der Zahl der Wahlberechtigten ausgeht. Hier liegt offenbar eine andere Zahl von Einwohnern, deutschen Staatsangehörigen über 18 Jahre, zugrunde. Das ist wahrscheinlich in der Wirklichkeit mehr oder weniger dasselbe. So viele Personen, die über 18 Jahre sind und denen das Wahlrecht entzogen ist, wird es nicht geben. Das sehe ich nicht als gravierenden Punkt an. Wenn man ohnehin schon ändert, wäre es vielleicht sinnvoll, den Terminus „Wahlberechtigte“ zu verwenden. Damit würde man sich dem allgemeinen Trend in Deutschland anschließen; aber absolut dringend geboten ist es nicht. Aus meiner Sicht ist – um es noch einmal zu unterstreichen – das Heranziehen der aktuellsten Zahlen dringend geboten und nicht auf etwas zurückzugreifen, das zweieinhalb Jahre alt ist, denn der Sinn der Sache ist, dass die demografische Entwicklung, die wir in Deutschland, in Hessen, überall haben, möglichst genau eingefangen wird. Wenn ich die Zahlen habe und sie dann nicht nutze, dann fragt man sich natürlich: warum eigentlich? – Danke schön.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Ich denke, es ist geboten, dass wir gleich in die Fragerunde einsteigen. Der Kollege Rudolph hatte sich sofort gemeldet. Bitte schön, Herr Rudolph.

Abg. **Günter Rudolph:** Ich habe eine Frage an die beiden Sachverständigen, muss dazu aber ausführen, dass es vom Frühjahr dieses Jahres ein Schreiben des verehrten Innenministers an die Parteien gibt, die bisher im Landtag vertreten sind, in dem er ausführt, es gebe aufgrund der Abweichungen Handlungsbedarf. Er sagte, es gebe nur Zahlen bis Ende 2015 – darüber kann man auch streiten –, und schlägt vor, in der neuen Wahlperiode eine umfassende Wahlkreisreform vorzunehmen. Dieses Schreiben haben die Parteien erhalten. Umso mehr waren wir überrascht, als die Koalitionsfraktionen – wahrscheinlich unter tätiger und gütiger Mithilfe des Innenministers – einen Gesetzentwurf vorgelegt haben, der genau dies nicht aufnimmt.

Deshalb meine Frage: Wie bewerten Sie es, wenn der Verfassungsminister sagt, wir machen das in Ruhe in der nächsten Wahlperiode, jetzt aber ein Gesetzentwurf kommt, der offensichtlich mit heißer Nadel gestrickt ist, wie Sie eben ausge-

führt haben? – Vielleicht könnten Sie dazu eine Einschätzung treffen. Wir teilen Ihre Auffassung, dass die Kriterien nicht im eigentlichen Gesetz stehen, sondern nur in der Begründung. Wenn ich das richtig lese, weicht der Gesetzentwurf auch in der Begründung schon von den eigenen Vorgaben ab, die Wahlkreise so zu bilden, dass Kreisgrenzen eingehalten werden, jeder Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet bildet und die Wahlkreisgrößen aneinander angeglichen werden sollen. Ich kann Ihnen einmal die Zahlen der Stadt Frankfurt mit ihren sechs Wahlkreisen vorlegen: extreme Abweichungen, auch zu anderen.

In einem weiteren Punkt wird gesagt: Der Kontinuitätsgedanke gilt auch für die Neueinteilung. Sie soll möglichst so wahrgenommen werden, dass sie für mehrere Wahlen Bestand hat.

Dieser Gesetzentwurf wird, wenn er Gesetzeskraft erlangen sollte, die nächste Wahlperiode nicht überleben. Man verstößt gegen die eigenen Begründungserläuterungen. Wenn Sie dazu etwas sagen könnten sowie zu dem Punkt – das wusste ich bis dato nicht – Gerrymandering. Der Begriff der politischen Manipulation ist uns bekannt, aber dieser nicht.

In der ersten Lesung im Plenum habe ich dazu gefragt: Wieso nimmt man aus dem Wahlkreis Fulda die Gemeinde Eiterfeld und nicht die Gemeinde Burghaun? – Auch das wäre ein Argument, aber davon hat man von Schwarz-Grün bisher nichts gehört. Vielleicht könnten Sie zu diesem Aspekt noch etwas sagen.

Es gab dann ein Schreiben, auch an die Parteien. Wir hatten einen Entwurf, in dem im Landkreis Kassel und im Werra-Meißner-Kreis noch eine andere Kommune genannt wurde, die später geändert worden ist. Wir haben festgestellt, dass dort ein CDU-Kreisvorsitzender wohnt. Das geht eigentlich in die Begründung ein, die Sie geliefert haben: dass möglicherweise doch politische Gründe eine Rolle bei der Einteilung spielen. Eigentlich war es bisher üblich, eine Wahlkreisreform gemeinsam durchzuführen, denn man weiß Gott sei Dank nie, wie das nächste Wahlergebnis ausgeht.

Haben Sie Vergleichswerte aus anderen Ländern, bei denen das Thema Gerrymandering eine Rolle spielt? Denn Sie sagten, in der Wissenschaft sei es durchaus ein Thema; aber in beiden Fällen können wir belegen, dass es dabei offensichtlich auch um politische Zusammenhänge geht.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Will und Herrn Prof. Hofmann bezüglich der Bestimmung der Toleranzschwelle, denn der Gesetzentwurf hat die Vorschlagstoleranzschwelle, eine Abweichung von der Durchschnittsgröße von 25 %, zugrunde gelegt.

Wie ist es zu bewerten, dass man in der Gesetzgebung als Interventionsschwelle verfassungsrechtlich abgesichert hat, nicht nur rational, sondern beim Überschreiten dieser Schwelle zwingend eine entsprechende Anpassung vorzuneh-

men? Gibt es auf anderen Gesetzesebenen niedrigere Schwellenwerte als die vom Bundesverfassungsgericht für den Deutschen Bundestag festgelegte Toleranzschwelle von 25 %? – Dort muss man etwas tun.

Der zweite Aspekt: Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass man entsprechende Änderungen im „Wahlkreis-Design“ – so nenne ich es – vornimmt. Was ist dem entgegenzusetzen, dass man sagt, man nimmt eine minimal-invasive Anpassung vor, die auch verfassungsrechtlich vertretbar ist, mit dem Aspekt, dass man die größtmögliche Kontinuität hat? – Denn viele Stellungnahmen von Bürgermeistern sagen gerade, dass man nicht genügend Rücksicht auf die Identifikation der Wahlberechtigten, die gewachsenen historischen Besonderheiten und die Wahlkreisgrenzen nehmen würde. Man schafft also eine Lösung der kleinsten Veränderungen unter dem Aspekt, dass man die gewachsenen Strukturen weitestgehend erhalten möchte.

Abg. Norbert Schmidt: Das ist genau die Frage, die ich in einem etwas anderen Bereich an Herrn Prof. Will stellen möchte. Herr Prof. Will, Sie trugen vor, dieser Gesetzentwurf hätte, da er sich nicht auf die eigenen Vorgaben beschränke, erhebliche verfassungswidrige Mängel. Nun ist das Kind in den Brunnen gefallen, denn wir stehen etwa ein Jahr vor der Landtagswahl. Das ist genau die Frage.

Wenn man es nüchtern betrachtet und sich die Zahlen ansieht: Wenn man das Optimum erreichen will – aus Ihrer Sicht sogar die verfassungsrechtlichen Grenzen –, dann müsste Frankfurt wahrscheinlich zwei verlieren und bei mir in der Bergstraße müsste einer hinzukommen, Nordhessen würde verlieren und in Südhessen wird ein zweiter hinzukommen. Dies wäre mit einem riesigen Aufwand verbunden. Halten Sie es trotzdem – ähnlich der Frage von Herrn Bauer – für erforderlich, dass wir diesen Aufwand betreiben, auch wenn es von den Fristen her sehr, sehr eng werden würde und zum Teil sogar Entscheidungen, die manche Parteien bereits getroffen haben, mit Wahlkreisversammlungen wiederholt werden müssten?

Außerdem habe ich eine Frage an Herrn Prof. Hofmann: Sie sind der Einzige, der den Beschluss des Staatsgerichtshofes von 2006 zitiert hat, in dem argumentiert worden ist, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssten nicht übernommen werden, da wir keinen Bundeslistenausgleich haben. Deshalb die Frage: Halten Sie das Argument für so gewichtig, dass man sagt, man kann es hinnehmen? Herr Prof. Will hat in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, in Hessen müssten wir es sogar noch etwas anders sehen, weil durch den Ersatzkreisbewerber, der nachrückt – wir haben zum Beispiel zwei Damen, die nachgerückt sind –, sogar das Argument greift, ein korrekter Ausgleich müsste sogar noch schärfer als auf der Bundesebene sein.

Die letzte Frage lautet ähnlich der des Kollegen Rudolph, aber ich möchte es noch einmal zuspitzen: Herr Kanther als Landeswahlleiter trägt dies auch vor, aber er beschränkt sich bei den Kriterien, die unbedingt in das Gesetz aufzunehmen sind, nur auf die zahlenmäßigen Abweichungen, die Toleranzen. Ich

frage deshalb nach: Ist es nicht so, dass im Gesetz selbst, damit es auch ein Gericht überprüfen kann, die Kriterien im Text erwähnt werden müssen und möglicherweise sogar bereits eine Gewichtung vorgenommen oder zumindest ausgedrückt werden muss, dass alles gleich zu gewichten ist?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe sowohl an Herrn Prof. Will als auch an Herrn Prof. Hofmann die gleichen Fragen, ausgehend davon – der Kollege Schmitt wies darauf hin –, dass die gesetzlichen Voraussetzungen im Landeswahlgesetz in Hessen mit der 25-%-Grenze nicht zwingend bestehen. Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass es zu einer Staatsgerichtshofklage kommt, wenn man das Gesetz nicht ändert, also, ist es ein Unterschied zu dem, was jetzt an Änderungen vorliegt? – Denn das sind die beiden Aspekte, die im Moment eine Rolle spielen. Für eine umfassende Änderung ist es zu spät, das ist versäumt worden. Man kann sich lange darüber streiten, wer es versäumt hat und warum. Aber ich denke, das ist jetzt unrealistisch.

Eine zweite Frage stellt sich im Hinblick auf die Wahlkreisgrenzen und die bestehenden historischen Gegebenheiten: Wir haben, wenn man die Bundestagswahlkreise anschaut, auch Wahlkreise, die sich nicht an Landkreisen orientieren und möglicherweise nicht – ich könnte dafür Beispiele nennen – an bestimmten historischen Gegebenheiten. Wie hoch bewerten Sie das unter dem Gesichtspunkt, dass sich Wahlkreise zu den Landtagswahlen an diesen beiden Kriterien orientieren?

Vorsitzender: Herr Schaus, bevor die beiden Herren sprechen, möchte ich mir eine Bemerkung erlauben: Der Alterspräsident des Hessischen Landtags hat in seiner Eröffnungsrede der Legislaturperiode einen Hinweis gegeben, dass er der Meinung sei, dass dringend eine weitere Wahlkreisreform nötig wäre.

(Abg. Günter Rudolph: Nur ein Hinweis!)

– Ja, ein Hinweis. Das hat aber niemanden besonders aufgeregt. Das möchte ich nur sagen. – Nun die beiden Professoren, bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Hofmann:** Ich sehe meine Aufgabe eigentlich nicht darin, politische Einschätzungen abzugeben. Dafür bin ich nicht hier. Deswegen möchte ich nichts dazu sagen, wie ich es einschätze, wenn ein Minister gewisse Dinge ankündigt und dann nicht einhält. Das ist vom Wahlvolk zu beurteilen und wird sicherlich von Ihnen als Wahlkämpfer entsprechend vorgetragen.

Ich nehme nicht an, dass das Gerrymandering in dem speziellen Fall tatsächlich der einzige Grund ist. Ehrlich gesagt habe ich mir nicht die Mühe gemacht, zu versuchen herauszufinden, aus welchen Gründen man bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile einem anderen Wahlkreis zugewiesen hat. Das ist wirklich die Aufgabe des Parlaments. Das müssen Sie machen.

Zur Rechtfertigung des minimalinvasiven Eingriffs durch das Argument der Kontinuität: Ich glaube schon, dass das Kontinuitätsargument eine wichtige Rolle spielt. Gerade in Wahlsystemen wie in Hessen mit einem personalisiertem Verhältniswahlrecht ist es verfassungspolitisch notwendig, dass die Kreisgrenzen nicht ohne Not bei jeder Wahl geändert werden und dadurch die Möglichkeit der Bevölkerung gestört wird, ein gewisses Näheverhältnis zu ihren Abgeordneten zu entwickeln. Ob das verfassungsrechtlich notwendig ist, weiß ich nicht. Das Kontinuitätsgebot hat schon eine große Rolle zu spielen. Ob das allein der Grund ist, um sich auf das zu beschränken, was absolut notwendig ist, weiß ich nicht. Als Wahlbürger wäre es mir lieber, wenn bei der Gelegenheit gleichzeitig die Wahlkreise geändert werden, die jetzt nur gerade noch in Ordnung sind. Ich glaube nicht, dass das so schwierig gewesen wäre. Juristisch kann man es mit dem Kontinuitätsargument rechtfertigen. Daran, ob das ein gutes verfassungspolitisches Argument ist, habe ich große Zweifel.

Richtig ist, dass das Urteil des Staatsgerichtshofs von 2006 darauf abgestellt hat. Wir müssen uns an dem, was die Karlsruher zur Bundestagswahl sagen, eigentlich nicht orientieren. Bei den Bundestagswahlen gab es damals keine Ausgleichsmandate, sondern Überhangmandate. Deswegen war es viel wichtiger als es in Hessen immer schon war, darauf zu achten, dass die Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlkreis nicht allzu weit von diesem Idealwert abweicht.

Ich glaube, es ist richtig, ein personalisiertes Verhältniswahlrecht zu behalten. Es ist nötig, dass die Bevölkerung Personen hat, an die sie meint, sich halten zu können. Diejenigen von Ihnen, die einen Wahlkreis gewonnen haben, wissen, das ist eine besondere und andere Nähe, als wenn man „nur“ über die Liste ins Parlament gekommen ist. Aus diesem Grund muss man darauf achten, dass die Personen pro Wahlkreis eine dem Idealfall angenäherte Zahl von Personen repräsentieren.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich dargelegt, dass die 25%-Toleranzschwelle des Bundesverfassungsgerichts über dieses Homogenitätsgebot des Art. 28 Grundgesetz als Obergrenze in die Bundesländer hineinwirken. Man dürfte in Hessen nicht darüber hinausgehen. So gesehen war das verfassungsrechtlich geboten. Die Hessische Verfassung und damit auch die hessische Gesetzgebung müssen sich im Rahmen des Homogenitätsgebots an die gesamtdeutschen Schranken halten. Deshalb war das nötig. Das Minimum ist passiert. Es ist in der Tat minimalinvasiv. Es ist eine Chance verpasst worden; denn 20 % wären keine große Schwierigkeit gewesen.

Das Risiko einer Klage vor dem Staatsgerichtshof kann ich nicht beurteilen. Ich halte es nach den Zwischenrufen, die es auf die Frage gegeben hat, für nicht ausgeschlossen, dass es sie – möglicherweise so oder so – gibt. Zu der Frage, wie diese ausgehen wird, halte ich mich gern an den bekannten Satz: Auf hoher See und vor Gericht – Sie kennen das.

Man kann vonseiten des Staatsgerichtshofs argumentieren, dass die 25%-Problematik in Ordnung ist. Meine Probleme liegen eher in der Frage, welche Zahlen in Bezug gesetzt wurden. Wir haben aktuellere Zahlen als diejenigen, die hinzugezogen worden sind. Darin liegt mein Problem.

Die Prinzipien, die bei den Landtagswahlen eingehalten werden sollen, gehören ausdrücklich ins Gesetz. Es lässt sich argumentieren, dass Bundestagswahlen etwas anderes sind als Landtagswahlen. Im Idealfall sollte auch bei Bundestagswahlen nicht ohne Not von den Kriterien abgewichen werden, die wir hier haben. Man müsste sich das in je-

dem Einzelfall anschauen. Dass es identisch übernommen werden muss, sehe ich aber nicht.

Herr **Prof. Dr. Will**: In den allermeisten Punkten kann ich mich zu 100 Prozent den Ausführungen des Herrn Kollegen Hofmann anschließen und bemühe mich nun, redundante Wiederholungen zu vermeiden.

Die 25-%-Grenze ist das Alleräußerste. Es ist keine verfassungsrechtliche Leistung, wenn man es gerade so hinbekommt, die 25-%-Grenze nach oben und unten einzuhalten. Noch einmal: Das ist der alleräußerste Toleranzmaßstab. – Ich halte es für relativ wahrscheinlich, dass ein Verfassungsgericht eine Wahl, die mit Wahlkreisen durchgeführt wurde, bei denen diese Grenze überschritten worden ist, für mindestens partiell verfassungswidrig erachten würde. Hinzu kommt, die Tendenz wird immer strenger. Das habe ich vorhin versucht auszudrücken. Wir hatten auf Bundesebene einmal eine Grenze von 33 %. Diese ist ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Seitdem haben wir eine Grenze von 25 %.

Gerade weil es in der Literatur starke Kritik an der 25-%-Grenze gibt, gehe ich davon aus, dass sie sich auch auf Bundesebene nicht dauerhaft halten wird. Der ehemalige Bundeswahlleiter Johann Hahle sagt in seiner Kommentierung zum Bundeswahlgesetz – 10. Auflage von Schreiber, veröffentlicht 2017 –, das ist verfassungswidrig. Das ist nicht meine Privatmeinung zur 25-%-Grenze, es ist nicht nur die Meinung der Venedig-Kommission und es ist nicht nur die Meinung der OSZE, sondern auch Bundeswahlleiter von 1995 bis 2006 und Präsident des Statistischen Bundesamtes sagt klipp und klar, die 25 % sind verfassungswidrig.

In Hessen kommen Gründe hinzu, die dafür sprechen, dass der Maßstab in Hessen im Grunde genommen sogar noch strenger sein müsste. Diese können Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen. Dazu gehört zum Beispiel, dass in Hessen nicht wie nach dem Bundesmaßstab von der Liste nachbesetzt wird, wenn der Inhaber eines Direktmandats – aus welchen Gründen auch immer – ausscheidet, sondern ein gewählter Ersatzkandidat nachrückt. In Hessen wird die Bedeutung der Wahlkreisstimme also noch betont.

Das Bundesverfassungsgericht sagt in einer neueren Entscheidung im 130. oder 131. Band, der Grund, warum wir überhaupt gewisse Toleranzgrenzen akzeptieren, liegt auf Bundesebene darin, dass eine Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern vorgenommen werden muss. Schon diese bringt es aus arithmetischen Gründen mit sich, dass die Wahlkreise nicht alle genau gleich groß sein können. Dieses Vorverteilungsproblem haben wir in Hessen nicht. Ein Argument dafür, warum die 25 % überhaupt verfassungskonform sind, gilt in Hessen also nicht.

Das sind zwei starke Argumente dafür, dass wir in Hessen einen strengeren Maßstab anlegen müssten als er auf Bundesebene gilt. Auf gar keinen Fall dürfen wir in Hessen einen toleranteren Maßstab haben.

Der Gedanke der Kontinuität wurde angesprochen. Ich bitte, dabei Folgendes zu berücksichtigen: Kontinuität ist kein Selbstzweck. Kontinuität ist kein Verfassungswert. – Kontinuität ist ein Faktor, den wir in der Tat berücksichtigen können. Ein Aspekt, den wir einfließen lassen können und der verfassungsrechtlich gebilligt wird, ist das persönliche Verhältnis des oder der im Wahlkreis Gewählten zu den Wählerinnen und Wählern. Das ist der Gedanke der Direktwahl. Deshalb haben wir dieses Personalwahlsystem als An-

reicherung des Verhältniswahlsystems auf Bundesebene und auf Landesebene. Es soll eine Art persönlicher Vertretung stattfinden: Meine Interessen aus Wiesbaden werden in Wiesbaden ernst genommen. Meine Interessen aus Eiterfeld werden in Wiesbaden wahrgenommen. – Das ist der Gedanke.

Kontinuität bedeutet, es bildet sich ein Vertrauensverhältnis heraus und ich weiß, wer der Wahlkreiskandidat ist. Er oder sie lernt den Wahlkreis kennen und Ähnliches. Über diese Konstruktion hat Kontinuität eine Bedeutung als Kriterium bei der Neuabgrenzung. Noch einmal: Kontinuität ist kein Selbstwert.

Es hat mich ein kleines bisschen verwundert, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird:

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Kontinuität von Wahlkreisen in Hessen traditionell ein hohes Gewicht bei der Neueinteilung eingeräumt worden ist, beschränken sich die Vorschläge für eine Neuaufteilung nur auf die für die Gewährleistung der Wahlrechtsgleichheit notwendigen Änderungen.

Es ist doch kein Grund, dass es in der Vergangenheit immer so gemacht worden ist. Im Gegenteil. Gerade weil es zu den Verwerfungen aufgrund der Kontinuität gekommen ist, muss jetzt einmal eine starke Wahlkreisreform durchgeführt werden. Das Schiff wird mit der vorgesehenen Reform gerade davon abgehalten, zu sinken. Damit wird gerade keine Kontinuität geschaffen. Wenn wir einen Wahlkreis so zuschneiden, dass er gerade die 25%-Grenze erfüllt, ist doch vorprogrammiert, dass wir sofort wieder neue Abgrenzungen benötigen. Wo bleibt da die Kontinuität? – Kontinuität würde gerade dafür sprechen, eine ordentliche Reform durchzuführen, die sich – wenn überhaupt – an einer Grenze von 15 % orientiert.

Herr Schmitt, Sie sprachen von einem irren Aufwand, der nötig sei. Entschuldigen Sie bitte, aber Demokratie muss uns jeden Aufwand wert sein. Wenn alle Landesbeamten einen Monat lang nur noch arbeiten, damit das klappt, muss das so sein. Aufwand ist kein Kriterium bei der Sache.

Zu weiteren Punkten ist eine Fülle von Fragen gestellt worden. Das hat Herr Hofmann schon ganz richtig gesagt.

Kreisgrenzen sind kein Dogma. Es gibt diverse rechtliche Vorgaben in anderen Bundesländern, nach denen sogar Gemeindegrenzen durchschnitten werden können.

Ein Abgeordneter fragte nach Vergleichswerten. Es gibt international unterschiedliche Regelungen, aber die 25%-Grenze ist extrem tolerant. Die meisten Staaten wenden eine 15%-Grenze an, die ich auch empfehle. In den USA gilt arithmetische Gleichheit. Die Sache wird dort ab plus/minus eins problematisch. Wollen wir dahinter zurückfallen? Wir können sagen, wir können gewisse Abweichungen nicht vermeiden. Das liegt an dem temporalen Element. Wenn wir heute etwas festlegen und die Wahl erst in einem Jahr ist, gibt es Veränderungen. Das gebietet aber keine Veränderung von 25 %. 10 % oder 15 % hielte ich persönlich auch für problematisch, aber so sind eben die Vorgaben und Empfehlungen. 10 % bis 15 % sind schon tolerant; 25 % überschreitet das.

Kreisgrenzen sind keine absoluten Grenzen. Ich persönlich würde sagen, Gemeindegrenzen sollten eingehalten werden. Aber auch das ist kein Dogma, wenn Sie in die Regelungen anderer Länder schauen. Ein Bundesland sagt, Gemeindegrenzen sind einzuhalten. Mehrere andere Bundesländer sagen, Gemeindegrenzen sollen eingehal-

ten werden. Selbst Gemeindegrenzen sind also kein Dogma und Kreisgrenzen schon gar nicht. Es ist ein Argument, das wir in die Abwägung einbringen können. Es ist aber kein zwingendes Argument, sich an Kreisgrenzen zu halten.

Es muss nicht im Gesetzeswortlaut ausgeführt werden, warum die Abgrenzung so oder so vorgenommen wird, sondern in der Begründung. Das reicht aus. In der Begründung ist es zu fordern. Das sind Vorgaben, die sich dem sehr luziden Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2015 entnehmen lassen. Es sagt aus, in der Begründung muss jede einzelne Neuabgrenzung begründet werden. Nur so kann der Verfassungsgerichtshof – in Hessen ist das der Staatsgerichtshof – hinterher sagen, das war verfassungskonform oder nicht verfassungskonform. Sonst kann er nur raten, welche Beweggründe im einzelnen Fall den Ausschlag gegeben haben.

Sie haben nach einer Prognose gefragt, was der Staatsgerichtshof machen würde. Herr Hofmann hat das berühmte Sprichwort mit nautischem Bezug zitiert. Ich habe vorhin auch mit einem nautischen Bild argumentiert. Deshalb gefällt mir das besonders gut. Verfassungsrechtsprechung ist immer politische Rechtsprechung.

Ich habe im Verfassungskonvent des Landes Hessen dafür plädiert, die Regelungen über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs zu ändern, weil sie nicht mehr zeitgemäß sind. Mir ist keine einzige Fraktion beigesprungen.

(Abg. Hermann Schaus: Doch, doch, sind wir!)

– Wo Sie mir beigesprungen sind, möchte ich im Protokoll einmal nachlesen. Ich kann mich nur erinnern, dass niemand etwas dazu gesagt und sich eine Fraktion ganz heftig dagegen gewehrt hat. Unterstützung ist in dem Moment sehr wenig gekommen, wenn ich das an dieser Stelle einflechten darf.

Wir wissen nicht, was der Staatsgerichtshof daraus machen wird. Ich halte es für relativ wahrscheinlich, dass eine erhebliche Anzahl von Richtern erhebliche Bedenken haben wird, wenn die 25%-Grenze überschritten ist. Das wird mit hoher Wahrscheinlichkeit für verfassungswidrig erachtet. Was ist die Rechtsfolge? Wir haben eine Besonderheit im Wahlrecht. Ein Wahlergebnis wird nur dann aufgehoben, wenn es sich auf die Zusammensetzung des gewählten Körpers auswirkt. Es spielen auch temporale Elemente eine Rolle. Wird eine solche Klage ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode behandelt, wird oft tolerant agiert. So macht es das Bundesverfassungsgericht. Man löst den Landtag beispielsweise nicht auf.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob es verfassungswidrig war. In der zweiten Stufe wird geprüft, ob sich die Verfassungswidrigkeit auf die konkrete Zusammensetzung des Landtags ausgewirkt hat. Wäre es unerheblich, würde die Wahl nicht für verfassungswidrig erklärt und das Parlament nicht aufgelöst, sodass es keine Neuwahlen geben müsste. Das ändert aber nichts daran, dass die Wahl dann unter Zugrundelegung verfassungswidrigen Umständen durchgeführt worden wäre. Das sollten wir hier in Hessen nicht so tolerieren. – Vielen Dank.

Abg. **Alexander Bauer**: Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Hofmann. Er kommt in seiner Stellungnahme unter Punkt 3 aufgrund der Ermittlung der Wahlberechtigten und des Zeitpunkts zu dem Schluss, dass die ganze Sache wegen mangelnder Aktualität der Daten verfassungswidrig sei. Das ist eine harte Konklusion. Unser Landesamt für Statistik führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Bevölkerungsfortschreibung der Amtlichen

Statistik durch Bundesgesetz geregelt ist und durch ein einheitliches Statistikprogramm vorgenommen wird:

Nach Nationalität und Alter untergliederte Bevölkerungszahlen mit Stand 31.12.2016 liegen nach dem aktuellen Arbeits- und Zeitplan im Statistischen Verbund Deutschlands voraussichtlich im 1. Quartal 2018, nicht vor Februar, vor.

Das heißt, nach der Stellungnahme des Landesamtes für Statistik haben wir derzeit keine aktuelleren Zahlen. Auf welcher Datenbasis soll man dann entsprechende Kriterien zuschneiden?

Abg. **Günter Rudolph**: Damit wir keine Legendenbildung betreiben, Herr Kollege Bauer: Es gab am 24. September dieses Jahres eine Bundestagswahl. Dazu gibt es ein Wählerverzeichnis mit den Wahlberechtigten. Der Unterschied zu den Wahlberechtigten bei der Landtagswahl ist, dass auf Bundesebene auch Deutsche wahlberechtigt sind, die im Ausland leben. Trotzdem können Sie an dem Beispiel der Gemeinde Niederdorfelden schon jetzt darlegen, dass es Veränderungen gibt. Das ist nur ein Beispiel von vielen. Das ist also eine Orientierung. Sie können auch die Stadt Frankfurt oder die Stadt Hanau als Beispiel nehmen. Es gibt Bereiche, in denen jetzt schon erkennbar ist, dass die Zahl der Wahlberechtigten am 31. Dezember 2015 abweicht. Deswegen frage ich noch einmal, wie Sie das juristisch einschätzen.

Einer der Sachverständigen hat eben gesagt, dann müssen die Beamten die Zahlen ermitteln. Wir haben 426 Gebietskörperschaften in Hessen. Kein Mensch kann mir erzählen, dass man das nicht ermitteln kann, und zwar zur Not händisch. Dann hat man eine Orientierung und wird feststellen, es gibt mehr Handlungsbedarf als in dem Gesetzentwurf steht. Nichts anderes hat im Übrigen der verehrte Innenminister im Frühjahr dieses Jahres an die Parteien geschrieben. Er hat das genau beschrieben. Jetzt könnte ich aus politischer Sicht sagen: Der Minister kennt das Problem schon länger. Warum macht er drei Jahre lang nichts? Warum bringen die Koalitionsfraktionen jetzt einen Gesetzentwurf ein, der augenscheinlich aus dem Hause des Innenministers stammt?

Herr Prof. Hofmann, ist die Zahl Wahlberechtigten zur Bundestagswahl mit Abstrichen eine Orientierung? Es gibt eine Veränderung. Das ist nicht eins zu eins zu übertragen; das wissen wir. Es ist aber ein eindeutiges Indiz, dass Veränderungen bei den Wahlberechtigten stattfinden. Dazu wünsche ich mir eine rechtliche Einschätzung von Ihnen.

Herr **Prof. Dr. Hofmann**: Die Einschätzung ist kurz: Ja, ich denke, die gibt es. Aktuellere Daten sollten zugrunde gelegt werden. Ich bin wirklich der Meinung, wir müssen an der Stelle so akkurat sein, wie es eben geht. Das ist möglich, ob man das händisch macht oder anders.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum Hessischen Landkreistag. Herr Ruder, Sie haben das Wort.

Herr **Ruder**: In aller gebotenen Kürze möchte ich eine Vorbemerkung unsererseits machen. Sie werden von uns natürlich keine verfassungsrechtliche Wertung des Gesetzentwurfs hören. Uns geht es um die Vermittlung der Sicht der von uns vertretenen 21 hessischen Landkreise. Wir haben das im Fokus, was die Vertreterinnen und Vertreter der

Landkreise als sinnvoll und am zielführendsten für ihre Interessen ansehen. Wir werden deswegen nicht zu einzelnen Gemeinden Stellung beziehen. Ich bin mir sicher, das werden die nachfolgenden Redner machen. Wir werden nur ganz kurz auf allgemeine Punkte des Gesetzentwurfs eingehen.

Vorhin fiel von einem der beiden Professoren der Ausdruck „persönliche Vertretung“. Das ist uns sehr, sehr wichtig. Wir sind der Überzeugung, dass eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Wahlkreise mit den politischen Kreisen – sei es auch mit Teilung eines Kreises in zwei Wahlkreise – am besten gewährleistet wird. Jeder von Ihnen kann sich selbst fragen und hoffentlich darin wiederfinden, dass jede und jeder Abgeordnete im Idealfall die Landkreiseinwohnerschaft des ganzen oder des halben Landkreises vertritt. Diese Kongruenz hat sich bewährt. Sie kommt im Übrigen auch dadurch zum Ausdruck, dass viele Damen und Herren Landtagsabgeordnete in den Kreistagen oder in den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte aktiv sind. Auch das ist ein Indiz dafür, dass das im Idealfall sehr gut funktioniert.

Ich möchte nur ganz kurz auf einen Fall hinweisen, den Sie in der schriftlichen Stellungnahme finden und in dem es um die Zuschnitte geht. Wenn man sich die Brille des Gesetzgebers zu eigen macht, kann man nicht in jedem Einzelfall nachvollziehen, warum eine Gemeinde unter der Prämisse, einen Wahlkreis neu ordnen zu müssen, dem einen und nicht dem anderen Nachbarwahlkreis zugeschlagen wird.

Wir haben Anfang des Jahres kein Schreiben des Innenministers erhalten. Aus unserer Sicht wird das Verfahren jetzt sehr spät und sehr kurzfristig durchgeführt. Die Transparenz geht damit für uns ein Stück weit verloren. Wir plädieren deswegen ausdrücklich für eine Beratung ohne Zeitdruck in der nächsten Legislaturperiode und bieten dafür unsere konstruktive Mitarbeit an. – Ich schließe mit dem Hinweis, dass ich wegen anderer Anhörungen in einem Ausschuss leider nur bis kurz vor halb vier teilnehmen kann und bitte dafür um Verständnis. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Wir kommen nun zur Runde der Bürgermeister. Ich begrüße für die Gemeinde Groß-Rohrheim Herrn Bürgermeister Bersch. Bitte schön.

Herr Bürgermeister **Bersch:** Wir sind die südlichste Gemeinde, die diese Änderungen des Landtagswahlgesetzes betrifft. Wir sollen vom Kreis Bergstraße in den Kreis Groß-Gerau II „abgeschoben“ werden. Wir haben im Kreistag am Montag den Beschluss gefasst, gegen die Verschiebung nach Groß-Gerau zu plädieren und uns für den Kreis Ost – Bergstraße II – einzusetzen. Mit dieser 25-%-Klausel wären wir noch dabei.

Die Experten haben die harten Faktoren aufgezählt. Ich möchte die weichen Faktoren aufzählen und sagen, was der Bürger von der ganzen Sache hält. Das ist auch ausschlaggebend. Für die Bundestagswahl wurden große Kampagnen gefahren, um die Leute zur Urne zu bringen. Mit solchen kurzfristigen Änderungen, von denen man über die Presse erfährt statt persönlich, bringt man die Leute nicht zur Urne, sondern schreckt sie davon ab oder macht sie sogar zu Protestwählern. Davor möchte ich warnen.

Das Ganze ist mit der heißen Nadel gestrickt worden. Das ist vorhin schon einmal gesagt worden. Die jetzt gebotene Schnelligkeit kann ich nicht nachvollziehen. Vor fünf Jahren wurde gewählt. Damals hätte man sich schon Gedanken machen müssen, statt nun zum Schluss der Periode anzufangen, die Wahlkreise zu verschieben.

Mir rennen die Leute die Tür ein. Ich kann sagen, welche Aussagen dort fallen. Sie reichen von „Abschiebung“ bis zu „ich fühle mich manipuliert“. Daran sehen Sie, wie es bei der Basis ankommt, solche Dinge so kurzfristig zu machen, um sie noch vor dem Jahresende zu verabschieden und zum 1. Januar eine halbe Lösung zu haben, die nicht weit genug greift.

Wir sind nicht prinzipiell gegen eine Reform. Wenn es eine Reform gibt, soll der Bürger mitgenommen und nicht überrumpelt werden. Das ist ganz wichtig. Die Kommunikation muss stimmen. Wenn das so ist, sind auch die Gemeinden dabei.

Für uns gibt es Alternativen. Ich habe sie schon genannt. Wir könnten dem Kreis Ost der Bergstraße zugeordnet werden. Es sind verschiedene Prozentsätze angesprochen worden. Man könnte die Wahlkreise auch auf 10 % oder 15 % umstellen. – Das war meine Stellungnahme dazu. – Danke schön.

Herr Bürgermeister **Diefenbach**: Meine Damen und Herren, ich bin Bürgermeister einer Landgemeinde und insofern eher von einem praktischen Zugang zu der Thematik geprägt. Ich empfehle, die heutige Diskussion mit der Bürgerschaft zu führen und dort zu erklären. Das würde hier wahrscheinlich so viel Gelassenheit und Geduld erzeugen, dass man in aller Ruhe auf Basis einer breiten Beteiligung ein sinnvolles und zukunfts-trächtiges Gesetz entwickeln könnte und nicht in Jahresfrist in einer unerklärlichen Art und Weise eingreifen müsste. Ich teile dazu die Auffassung meines Kollegen Bersch.

Die Gemeinde Heidenrod ist eine Taunusgemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis. Es gibt eigentlich keine Verbindung vom Untertaunus zum Rheingau, weder historisch gesehen, noch geografisch gesehen oder von der Siedlungsstruktur her. Es gibt zwischen der Gemeinde Heidenrod und dem Rheingau 24.000 Hektar Wald, sonst nichts. Insofern gibt es über die Generationen auch keine Verbindung.

Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Landtagsabgeordneten wächst. Das ist keine Frage der Parteizugehörigkeit, sondern die Frage, wohin man sich als Mensch orientiert oder ob man sich einfach nur zugeordnet fühlt. Dieser Wechsel im Wahlkreis würde nur ein „zugeordnet“ erzeugen und findet keine Akzeptanz. Er würde nicht tragen.

Wir bemühen uns intensiv in interkommunalen Zusammenarbeiten, eine Verbindung zur Landespolitik herzustellen. Wir gehen oft losgelöst von Parteipolitik Seite an Seite mit Landtagsabgeordneten und Kommunalpolitikern Themen an. Diese Sachzusammenhänge würden verwischt. Ich bin fest davon überzeugt, dass es nicht den Hessen und die Hessin gibt, sondern unser Bundesland von starken Regionen lebt und die Identifikation der Bürger über die Region stattfindet. Insofern sollte diese Region ein gerüttelt Maß an Gewicht bekommen und die Lust zum demokratischen Mitwirken erzeugt und beibehalten werden. Ich plädiere dafür, diese Identifikation, die historischen Zusammenhänge und die politischen Realitäten vor die statistische Korrektheit zu setzen. Insofern kann ich mich den wissenschaftlichen Ausführungen nicht anschließen. Die Gemeinde Heidenrod lehnt über alle Fraktionsgrenzen hinweg eine Neuordnung vehement ab.

Herr Bürgermeister **Baumann**: Es ist vieles gesagt worden. Primär sprechen aus unserer Sicht die sogenannten weichen Kriterien gegen die Zuordnung der Gemeinde Ludwig-sau zum Wahlkreis Rotenburg. Es ist im wahrsten Sinne des Wortes eine ländliche Kom-

mune mit 6.200 Einwohnern auf 113 Quadratkilometern Fläche. Der kleinste Ortsteil hat 60 Einwohner, der größte 1.800 Einwohner.

Wir sind derart Richtung Bad Hersfeld orientiert und somit auch zum Landkreis 11 Hersfeld, dass unsere Gemeindegrenzen nur noch in Form eines gelben Schildes erkennbar sind. Es geht fließend über. Bei uns fahren die Stadtbusse von Bad Hersfeld, und wir lesen die „Hersfelder Zeitung“.

Wenn alles Realität würde, was hier beschrieben wird, müssten meine Bürger ab sofort eine neue Zeitung abonnieren, nämlich die „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“. Sie müssen sich gänzlich umorientieren. Wie ich schon sagte, liegt die Problematik in den weichen Kriterien.

Es war im ländlichen Raum sehr schwierig, die Bezugspunkte und die regionalen Zusammenschlüsse nach der Gebietsreform umzusetzen. Ludwigsau ist eine der Kommunen, die durch Anordnung des Staatsgerichtshofs zusammengeschlossen wurden. Örtliche Identitäten sind schwierig zu vermitteln. Wir haben es in den Jahrzehnten geschafft, diese Hürden der Gebietsreform etwas nach unten zu drücken. Diese würden wieder neu geöffnet.

Vom Ergebnis her würden 873 Einwohner als Delta vom Wahlkreis 11 – Hersfeld – in den Wahlkreis 10 – Rotenburg – verschoben. Wenn wir uns die Wahlkreisgrößen ansehen, können wir alle momentan verfügbaren Zahlen heranziehen und feststellen, dass eine Wählerstimme bei uns doppelt so viel wert ist wie in Südhessen. Das kann nicht sein. Von daher plädieren wir dafür, jetzt keine kleine Lösung zu wählen, sondern eine große Wahlkreisreform durchzuführen, die vielleicht dazu führt, dass der Landkreis Rotenburg wahlkreismäßig vereinigt würde. Es sind beides keine großen Wahlkreise. Somit wäre die Identität gewährleistet. – Danke schön.

Herr Bürgermeister **Büttner**: Für uns ist die Problematik eine ganz andere. Unser Wahlkreis würde mit Sicherheit auf mehr als 25 % kommen. Wir sind eine kleine, aber expandierende Kommune, wahrscheinlich in etwa zwei Jahren mit rund 1.000 Einwohnern mehr. Jetzt schon wäre das ein großes Problem; denn gemeinsam mit Schöneck und Nidderau sind wir eine homogene Einheit. Wir haben eine gemeinsame Musikschule und andere Dinge. Wir würden aus dem Herzen herausgerissen. Wir betreiben mit unserer Nachbarkommune Schöneck, die auch zum Wahlkreis gehört, gemeinsam eine Kläranlage. Wir haben sehr viele Vorgänge verwaltungstechnisch usw. abzuklären.

Wir würden als kleinster Teilnehmer der großen Stadt Maintal, der Stadt Hanau, Erlensee und Großkrotzenburg zugeteilt. Dazu haben unsere Bürgerinnen und Bürger überhaupt keine Beziehungen. Man sollte das Ganze vonseiten der Homogenität betrachten. Kommunen, die viele Jahre über Musikschulen und andere Bereiche zusammengewachsen sind und gut zusammenarbeiten, sollten nicht aus dem Wahlkreis herausgerissen werden. Ich glaube, wir würden auf mehr als 25 % kommen. Deshalb und aus den eben geschilderten Gründen lehnt unsere Gemeindeverwaltung diese Wahlkreisreform ab. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Bürgermeister **Paul**: Die Gemeinde Nieste lehnt diesen Reformvorschlag eindeutig ab. Wir sagen als kleinste selbstständige Gemeinde des Landkreises Kassel ganz deutlich, dass wir den Staatsgerichtshof anrufen müssen. Bei uns wird in dem Gesetzentwurf

zunächst ein Forstgutsbezirk erwähnt, damit man überhaupt eine Grenzanbindung an unseren Ort bekommt. Dieser Ort hat keinerlei Verbindung zum Wahlkreis 9.

Die Strukturen ermöglichen es zu diesem Zeitpunkt und bei dieser Beschlussfassung nicht, dass die Wahlbevölkerung ihre aktiven und passiven Rechte zur Aufstellung eines Direktkandidaten oder der Landesliste wahrnimmt. Wir bekommen das organisatorisch überhaupt nicht mehr hin, weil es keine Verbindungen zwischen den Untergliederungen gibt. Das gilt quer durch alle Parteien. Wir haben überhaupt keine Verbindungen, keine Kenntnis von Namen, von Gliederungen oder irgendwelchen anderen Dingen. Derzeit finden die Konferenzen der Wahlkreisdelegierten zur Aufstellung der Direktkandidaten statt. Die Kandidaten stehen fest. Der Gemeinde Nieste und ihrer wahlberechtigten Bevölkerung wird das Grundrecht genommen, dass sich jemand bewerben kann. Es geht nicht darum, irgendwo die Neuen zu sein. Von der Zeitschiene her kann die Bevölkerung von Nieste – unabhängig von Parteien – nicht mehr aktiv und passiv an der Gestaltung der Landeslisten für die Landtagswahl mitwirken. Darin sehe ich einen ganz klaren Verfassungsverstoß, weil dies die Mitbürger der Gemeinde eindeutig beeinträchtigt.

Wir haben keinerlei Zusammenhang zum Wahlkreis 9. In unserer Stellungnahme haben wir Ihnen deutlich gemacht, die Probleme sind in den Wahlkreisen 9, 10 und 11 eindeutig lösbar. Dies ist mit heißer Nadel gestrickt. Kein Bürger meiner Gemeinde kann das nachvollziehen. Wir werden deutlich machen, dass dies nicht sein kann. Das versteht kein erwachsener Bürger mehr. Sie bekommen niemanden mehr an die Wahlurne. Dieser Gesetzentwurf verursacht Politikverdrossenheit pur. – Herzlichen Dank.

Herr Bürgermeister **Scheich**: Die Marktgemeinde Eiterfeld, die nördlichste Gemeinde des Landkreises Fulda, grenzt an Hersfeld-Rotenburg. Das ist das Thema. Die Gemeindevertretung hat mit ihren 31 Gemeindevertretern und vier Fraktionen in ihrer Sitzung im September einstimmig beschlossen, sich gegen die Wahlkreisreform auszusprechen. Vorrangiges Thema war die historisch gewachsene Struktur. Das ist nicht erst seit der Gebietsreform 1972 so. Wir sind berufsmäßig, freizeitmäßig und einkaufsmäßig nach Fulda orientiert. Das sind historisch gewachsene Strukturen.

Als Einzelgemeinde mit gut 7.100 Einwohnern herausgelöst und Bad Hersfeld zugeordnet zu werden, ist eine Verschiebung. Das wurde schon mehrfach in der „Fuldaer Zeitung“ dargestellt. Eiterfeld soll dem Landkreis Fulda zugeordnet werden. Ludwigsau aus dem Kreis Hersfeld soll Rotenburg zugeordnet werden. Das ist kaum nachvollziehbar. Es gibt entsprechend wenig Akzeptanz bzw. – vorsichtig gesagt – absolutes Unverständnis darüber, dass diese Änderung durchgeführt werden soll. Das gilt vor allen Dingen für das Herauslösen der Einzelkommunen.

Eben wurden die Wahlkreise bzw. Landkreise angesprochen. Sie sind nicht bindend. Das ist wie bei Bundestagswahlen. Es sollte zumindest die Hälfte des Landkreises betreffen oder landkreisübergreifend sein. Eine Einzelkommune herauszulösen ist mehr als unglücklich. Daher rührt der Vorschlag, die Wahlkreisreform grundsätzlich zu überdenken. Im Kreistag wurde vorgeschlagen, sich über die Auflösung von Wahlkreisen Gedanken zu machen, dafür aber wirklich alle an einen Tisch zu holen und zu versuchen, das gemeinsam umzusetzen. Von 26,1 % auf 25 % oder 24,6 % zu kommen, kann man den Wählern nicht begründen. Von daher empfehlen wir, das Ganze nach der Landtagswahl mit allen gemeinsam durchzuführen. – Danke schön.

Herr Bürgermeister **Klug**: Wir sagen ab und zu, Laubach ist das Tor zum Vogelsberg. Darauf legen wir uns touristisch aus. Ich wehre mich aber genauso wie meine Bürgerinnen und Bürger gegen die vorgesehene Änderung. Wir wollen weiterhin zum Landkreis Gießen gehören. Wir können den Vogelsberg zwar für uns touristisch mit vermarkten, aber wir gehören zum Landkreis Gießen.

Wir haben im Landkreis Gießen schon zwei Zeitungen. Der eine Kollege hat es erwähnt. Ich bekomme nicht mit, was im Vogelsbergkreis passiert. Ich bräuchte morgens eine dritte Zeitung auf meinem Tisch, um zu wissen, was dort passiert. Das können Sie keinem Bürger erklären. Kein einziger Laubacher weiß, wo Lauterbach liegt. Der Vogelsbergkreis interessiert uns nicht. Wir haben im Landkreis Gießen gewachsene Strukturen. Ich versuche, meine Bürgerinnen und Bürger zusammenzuhalten. Die Gebietsreform wirkt in einigen Randbereichen leider immer noch nach. Wir versuchen, unsere Bürgerinnen und Bürger darauf zu trimmen, Lokalpatriotismus zu entwickeln, damit unsere Region, der Landkreis Gießen und Laubach wachsen. Das alles würde in Laubach kaputt gemacht, wenn ich Laubach als einzigen Ort aus dem Landkreis Gießen dem Wahlkreis Vogelsberg zuordne.

Ich würde das jetzt nicht beschließen. Viele Vorredner haben es schon gesagt. Wenn es beschlossen werden soll, dann in geordneter Form und mit ausreichend Zeit, um eine geeignete Lösung hinzubekommen. Mein Tischnachbar war mir die ganze Zeit sympathisch, bis er gesagt hat, dass auch einzelne Orte herausgelöst werden können.

Ich habe keinen Lösungsvorschlag parat. Ich finde es aber ganz, ganz wichtig, die Landkreisebenen bei der Landtagswahl zu berücksichtigen. Dort gibt es gewachsene Strukturen. Wir kennen unsere Abgeordneten. Wir wissen, wohin wir müssen und wo wir uns Gehör verschaffen müssen.

Ich bitte darum, das Ganze zu verschieben und es richtig anzupacken. Sie haben Vorschläge von den Fachleuten bekommen, wie so etwas geht. Gegen einzelne Punkte werden wir als Kommunen natürlich auch etwas haben. Deswegen sollte es mit genügend Zeit gemacht werden.

Ich habe heute noch einmal die brandaktuelle Resolution des Stadtparlaments von gestern Abend mitgebracht. Es hat sogar die CDU mit unterschrieben. Das möchte ich an der Stelle sagen. Ich bitte darum, es zu verschieben und dann richtig anzugehen. – Danke schön.

Vorsitzender: Danke schön. – Wenn ich mir vorstelle, dass eine große Wahlkreisreform eine Anhörung voraussetzt, bin ich froh, dass ich dem nächsten Landtag nicht mehr angehöre. Das muss ich klipp und klar sagen.

(Heiterkeit)

Die Debatten werde ich dann den Zeitungen entnehmen oder auf der Tribüne verfolgen. – Wir sind jetzt in der Fragerunde. Kollege Rudolph hat sich als Erster gemeldet. Bitte schön.

Abg. **Günter Rudolph**: Dann nimmt man sich Zeit für eine große Wahlkreisreform. Wenn sie drei Tage dauert, dauert sie eben drei Tage. Davor habe ich keine Angst.

Herr Paul, es gab zunächst die Idee, die Gemeinde Helsa ebenfalls aus dem Landkreis Kassel dem Wahlkreis Eschwege-Witzenhausen zuzuordnen. Dann haben wir den Gesetzentwurf bekommen, in dem die Gemeinde Nieste stand. Ist Ihnen bekannt, warum die Wahl auf Nieste fiel?

Herr Büttner, Sie haben in Ihrer Stellungnahme Zahlen genannt. Können Sie etwas zu Ihrer Bewertung und dazu sagen, wie die Zahlen zustande kommen?

Abg. **Alexander Bauer:** Herr Vorsitzender, Sie haben es schon angedeutet: Wir haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vom Kontinuitätsgedanken getragen ist. Hier sitzen sieben Bürgermeister mit Stellungnahmen, die aus guten Gründen darlegen, warum sie von dieser geplanten Änderung wenig begeistert sind und sie ablehnen.

Wir haben uns an der maximalen Toleranzgrenze von 25 % orientiert. Wird eine andere Toleranzgrenze von 10 % oder 15 % herangezogen, wie es die Professoren vorgetragen haben, wird der Veränderungsbedarf sicherlich ungleich größer. Ihre Argumentation würde sich wahrscheinlich kaum ändern. Das heißt, wir hätten 90 oder mehr Bürgermeister mit ähnlichen und guten Gründen wie Regionalität, Heimatverbundenheit und Zugehörigkeit zu Kreisgrenzen hier sitzen. Das ist keine Frage. Das akzeptiere ich. Es sind alles gut vorgetragene Argumente.

Ich möchte trotzdem im Detail nachfragen. Der Bürgermeister von Ludwigsau hat gesagt, man müsse neue Zeitungen abonnieren. Wir machen hier Politik für das ganze Land. Können Sie mir ein praktisches Beispiel nennen, in dem eine Information über ein Gesetz aus dem Hessischen Landtag nicht in Ihrer jetzt schon abonnierten Zeitung vorkommt? Worin liegt das praktische Problem?

Kollege Bersch aus Groß-Rohrheim sprach von einer „Abschiebung“. Es ist die Frage, wie sich Groß-Rohrheim regional den Kommunen zugehörig fühlt, denen es neu angegliedert werden soll.

Es ist auch eine Frage der prozessualen Einbindung. Wir haben ein gesetzeskonformes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Wir haben einen entsprechenden Entwurf eingebracht und anschließend eine Anhörung beschlossen. Sie haben den Gesetzentwurf mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet bekommen und sind somit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit allen einzuhaltenden Fristen beteiligt worden.

Der Bürgermeister aus Niederdorfelden sagte beispielhaft, sie hätten eine gemeinsame Musikschule. Was ändert sich konkret für Ihre Musikschule vor Ort, wenn sich ein Wahlkreis ändert und Sie von einem benachbarten Abgeordnetenkollegen betreut werden?

Herr Bürgermeister **Paul:** Die Gemeinde Helsa hat 4.500 Wahlberechtigte. Der Wahlkreis 9 hätte bei dem im ersten Entwurf vorgesehenen Zuschlag wenigstens zwei, drei Jahre die erforderlichen 25 % unterschritten und so lange Bestand gehabt. Wir haben nur 1.500 Wahlberechtigte. Insofern ist das kurz geblickt. Am Wahltag werden wir bereits wieder den Wert von 25 % unterschritten haben.

Man fragt sich nach den Gründen. Es gibt einen Kreisvorsitzenden der CDU, der gleichzeitig Richtung Landtag schaut. Dementsprechend hatten wir uns im Kreistag zu stellen. Ich sage das ganz deutlich. So wird das in unserem Ort und im Wahlkreis, dem Landkreis Kassel, beschrieben. Wenn ich die stärkste, wenn auch kleine sozialdemokratische Ge-

meinde herausnehme, ist meine Chance als CDU-Kandidat auf ein Direktmandat etwas größer. Es tut mir leid, aber ich muss das in der Deutlichkeit sagen.

Wir hatten es schriftlich, dass Helsa vorgesehen war. Ich hätte keine Gemeinde erwähnt, aber es gab diesen Vorschlag. Von der Bevölkerungszahl her hätte das wenigstens zwei, drei Jahre gehalten. Bei uns hält es nicht bis zur Landtagswahl. Deshalb bleibt der Anfechtungsgrund bestehen. Alle anderen Abwegigkeiten habe ich genannt.

Herr Bürgermeister **Büttner**: Zwei Fragen wurden an mich gerichtet. Die eine Frage war, wie wir auf die Prozentzahlen kommen. Das ist ganz klar. Wir haben die Wählerverzeichnisse verglichen und kamen zu dem Ergebnis, dass wir vom Wählerverzeichnis der Bundestagswahl her im Wahlkreis über 26,12 % lägen. Das wäre natürlich eine deutliche Verschlechterung gegenüber den 25 %. In den Kommunen um uns herum spielt die Musik. Dahin ziehen die Leute. Wir sind eine SPD-Kommune mit den stärksten Wahlergebnissen und werden aus dem Kreis herausgeholt. Auch der Bürgermeister hat das beste Ergebnis im ganzen Umkreis erzielt. Deshalb ist das Vorhaben schon etwas verwunderlich.

Es ist entscheidend, einen Abgeordneten zu haben. Wir reden über die Gemeinden Schöneck und Nidderau, mit denen wir zusammenarbeiten. Es ist wichtig, einen Ansprechpartner zu haben, wenn wir über verschiedene Dinge reden. Wir reden mit zwei Abgeordneten. Ich mag beide. Ich komme mit Hugo Klein und mit Heiko Kasseckert sehr gut klar. Sie sind für uns zuständig. Unser Christoph Degen ist auch wunderbar. Wenn es etwas zu regeln gilt, spreche ich es mit allen ab. Es funktioniert einfach besser, wenn man nur einen Ansprechpartner am Tisch hat. Es gibt verschiedene Dinge, die man gemeinsam angehen muss. Ich sehe einen großen Vorteil, wenn man einen Abgeordneten und damit einen Ansprechpartner für die Kommunen hat. Wir haben ihn all die Jahre gehabt. Das hat immer hervorragend funktioniert.

Ich bin der Meinung, es ist ganz wichtig, die Zahlen noch einmal zu überprüfen. Diese haben sich in unserer Region geändert. Das muss man ganz klar sagen. Mit Hanau usw. wäre es sicherlich nach Ansicht des Professors verfassungswidrig, weil die Zahlen überschritten werden. Wir hätten mehr als 25 %. Das ist nicht ganz so gut. Es wäre also ein schöner Ansatz für Niederdorfelden, gegen das Gesetz zu klagen. – So viel von meiner Seite. – Danke schön.

Abg. **Norbert Schmitt**: Sie haben auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme – Seite 24 unserer Unterlage – eine Berechnung vorgenommen. Welche Grundlagen hat diese Berechnung? Wenn ich es richtig sehe, tragen Sie vor, wenn man die Bundestagszahlen zugrunde legt, überschreitet der jetzt gemachte Vorschlag wieder die Grenze von 25 %. Wenn ich alle bisherigen juristischen Ausführungen zusammenfasse, ist das die absolute Grenze, die nicht überschritten werden darf. Haben Sie für die beiden Wahlkreise die Zahlen der Bundestagswahl berechnet und darauf aufbauend die Berechnung vorgenommen, die auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wurde?

Herr Bürgermeister **Büttner**: Kurze Antwort: Ja.

Vorsitzender: Die Frage ist eindeutig beantwortet. Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor. Ich darf mich bei der Runde der Bürgermeister sehr herzlich bedanken. Die Antworten waren eindeutig und klar. – Ich rufe nun die nächste Runde auf. Als Vertreter

des Ministeriums des Innern und für Sport hat Landeswahlleiter Dr. Kanther das Wort. Bitte schön.

MinDirig **Dr. Kanther:** Herr Vorsitzender, vielen Dank für das Wort, aber ich verweise auf meine vorliegende Stellungnahme. – Herzlichen Dank.

Präsidentin **Dr. Figgener:** Ich kann es ebenso kurz machen. Ich verweise auch auf meine Stellungnahme, die sehr eindeutig ist.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich habe eine Frage an die Statistikerin. Sie haben schon dargelegt, warum die Zahlen nicht lieferbar sind. Mir wäre es lieb, wenn Sie noch einmal darlegen, wo der Engpass ist und warum man keine aktuellere Datengrundlage hat, um die entsprechenden Berechnungen durchzuführen.

Ein Kollege hat eigene Berechnungen mit einem Wählerverzeichnis angestellt. Inwiefern sind das valide Daten für die entsprechende Berechnung von Wahlberechtigten für eine Landtagswahl? Wo ist die deckungsgleiche Schnittmenge, wenn man die Wahlberechtigten von einer Bundestagswahl heranzieht, und wo gibt es aus Ihrer Sicht Fehlertoleranzen?

Abg. **Günter Rudolph:** Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Sowohl für die Bundestags- als auch die Landtagswahl benötigt man ein Wählerverzeichnis und muss man Wahlberechtigte ermitteln. Wir haben fast deckungsgleiche Wahlvoraussetzungen, aber nicht ganz. Die Bundestagswahl geht etwas weiter. Sie betrifft auch im Ausland lebende Deutsche, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Abweichungen dürften nicht enorm sein. Deshalb lautet meine Frage noch einmal: Warum kann man bei der Bundestagswahl aktuelle Zahlen haben, während man für die Landtagswahlen auf Zahlen zurückgreift, die zweieinhalb Jahre zurückliegen? – Wir haben insbesondere im verdichteten Ballungsraum gravierende Veränderungen. Das gilt für Hanau, für Frankfurt und für Wiesbaden. Das ist evident. Diese Zahlen gibt es. Wir haben Hinweise darauf. Der Bürgermeister von Niederdorfelden hat die Zahlen. Deswegen noch einmal meine Frage, warum es so schwierig ist, diese Zahlen zu ermitteln.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kanther. Herr Kollege Rudolph hat schon angesprochen, wir haben als parlamentarische Geschäftsführer im Frühjahr ein Schreiben des hessischen Innenministers zu dieser Problematik bekommen. Waren Sie dienstlich an diesem Schreiben beteiligt? Waren Sie in die vorbereitenden Diskussionen dieses Gesetzentwurfs einbezogen?

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Herr Vorsitzender, ich habe Erläuterungsbedarf in Richtung Statistik. Eine Wahl fällt nicht vom Himmel. Die Wahlperioden sind eigentlich klar. Sie dauern fünf Jahre. Dann kann man sich ungefähr ausrechnen, wann gewählt wird und man auf gewisses Datenmaterial zurückgreifen muss. Mir ist aus den Beschreibungen nicht ersichtlich, warum man dieses Zahlenmaterial nicht vorlegen kann. Dazu hätte ich gern eine Erläuterung.

Präsidentin **Dr. Figgner**: Das mache ich gern. Ich wurde nach dem Grund der Verzögerungen der amtlichen Statistikzahlen gefragt. Das ist ein bundesweites Problem. Es liegt nicht in Hessen. Es ist eine schwierige Programmierung. Wir verwerten die Daten aus allen Ländern in einem einzigen Programm. Das sind über 10 Millionen Datensätze, die aus Tausenden von Meldebehörden kommen. Es handelt sich um Daten der Kommunen aus den Melderegistern, die in die Statistik eingehen. Das ist hochkomplex. Dafür ist ein neues Programm erforderlich, das komplexer war als es sich die programmierenden Ämter gedacht haben. Diese sitzen nicht in Hessen. Das sage ich dazu.

Hinzu kam, dass der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden mitten in die Programmierung auf den sogenannten X-Meld-Standard geändert wurde. Darauf werden jetzt alle Datenlieferungen im öffentlichen Bereich umgestellt.

Das sind die beiden Gründe, die für eine bundesweite Verzögerung gesorgt haben. Jetzt ist man bei einer sogenannten Aufholjagd. Praktisch das ganze gelieferte Datenmaterial über X-Meld war Schrott. Man musste das ganze Jahr 2016 noch einmal aufarbeiten. Wir sind in Form einer Aufholjagd dabei. In diese Bevölkerungsstatistiken fließen alle Ressourcen. Es geht wirklich nicht schneller.

Die zweite Frage war, ob man aus Wählerverzeichnissen oder auf anderem Wege die Zahl der Wahlberechtigten für die Bundestagswahl ermitteln kann. Das ist kein Geheimnis. Diese Zahl ist da; sie steht im Internet. Aber das hat jetzt nichts mit Statistik zu tun. Deshalb verstehe ich den Vorwurf an die Statistik nicht.

(Zuruf des Abg. Alexander Bauer)

– Ich gehe nicht davon aus, dass sie deckungsgleich ist. Das habe ich nicht untersucht. Es kann nicht ganz deckungsgleich ist, weil die rechtliche Grundlage andere Merkmale enthält.

MinDirig **Dr. Kanther**: Herr Vorsitzender, Herr Schaus, ich bitte um Verständnis: Ich bin als Landeswahlleiter, als Sachverständiger zu diesem Gesetz geladen und nicht zu Vorgängen innerhalb des Ministeriums oder zu politischen Gesprächen. Deswegen werde ich darauf als Sachverständiger nicht antworten. Es tut mir leid.

Abg. **Holger Bellino**: Ich weiß nicht, ob ich von Herrn Dr. Kanther eine ähnliche Antwort bekomme wie der Kollege Rudolph,

(Abg. Günter Rudolph: Ich war es nicht! – Weitere Zurufe)

aber ich versuche es einmal: Vielleicht erinnern Sie sich, hier wurde ein Schreiben des Innenministers vom Anfang des Jahres an die parlamentarischen Geschäftsführer

(Abg. Günter Rudolph: Nein, an die Parteien!)

oder die Fraktionen bzw. die im Landtag vertretenen Parteien zitiert. Dann gab es eine andere Interpretation. Haben Sie eine Ahnung, warum das geschehen ist? Hat das mit dem Schreiben einer kleinen Partei zu tun, die der Meinung ist, die jetzige Regelung wäre anfechtbar und deshalb bestünde – wenn man nichts ändert – die Gefahr, dass der Staatsgerichtshof einschreitet? Ich würde gern die FDP selbst fragen, aber sie ist leider nicht mehr anwesend. Wissen Sie etwas?

(Unruhe)

Vorsitzender: Moment, es geht der Reihe nach und nicht nach Schönheit. Herr Warnecke hat das Wort, obwohl Schönheit auch eine Rolle spielen kann. – Herr Warnecke, Sie sind an der Reihe.

Abg. **Torsten Warnecke:** Das ist sehr charmant von Ihnen. Sollten wir, die wir hier sitzen, noch einmal gewählt werden, werden wir sicherlich dafür sorgen, dass Sie bei der nächsten Anhörung als Sachverständiger geladen sind, um die drei Tage mit uns zu verbringen, lieber Herr Klee.

Ich habe drei Fragen. Die erste richtet sich an unseren Landeswahlleiter. Wann wurden Sie mit Blick auf diese Wahlkreisverschiebung gefragt? – Sie wurde offenkundig von den Fraktionen vorbereitet. Wann sind Sie um eine Stellungnahme gebeten worden, um diesen Gesetzentwurf vorzubereiten?

Vonseiten des Statistischen Landesamts wurde gesagt, öffentlich zugängliche Daten für die Bundestagswahl liegen vor. Anscheinend funktioniert das Programm nicht. Offenkundig wurde nicht darauf, sondern auf die kommunale Seite zurückgegriffen. Sonst kann ich mir nicht erklären, welche Daten Sie haben.

Bestünde von Ihrer Seite die Möglichkeit, bei den Kommunen anzufragen, was die Zahl des Elektorats bei Landtagswahlen anlangt? Kann man diese Zahlen nicht erfassen? Welche Bemühungen wurden unternommen, um diese Zahlen in Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs zu erhalten?

Abg. **Günter Rudolph:** Der Landeswahlleiter ist sicherlich in einer schwierigen Situation, weil er neutral für die Durchführung der Wahl sorgen muss. Deswegen halte ich es für an der Grenze des Akzeptablen, ihn als Sachverständigen zu benennen. Aber das haben nicht wir gemacht.

Im Schreiben des verehrten Innenministers vom 25. April 2017 schreibt er sowohl an die Parteien als auch an die Fraktionen im vorletzten Absatz:

Die Bevölkerungszahlen mit Stand vom 30. Juni 2016 werden voraussichtlich erst im Juli 2017 vorliegen.

Die Zahlen liegen nicht vor. Ich möchte trotzdem noch einmal die Vertreterin des Statistischen Landesamtes fragen, auf welcher Basis die Zahl der Wahlberechtigten für die Bundestagswahl ermittelt wurde. Die Wahlberechtigten wurden angeschrieben. Das läuft über die Kommunen und dort in der Regel über die Gebietsrechenzentren. Es muss doch irgendeine Grundlage geben, wie man zu den Namen kommt, damit die Leute eine Wahlberechtigung bekommen.

Die Abweichungen zwischen Bundestagswahlberechtigten und Landtagswahlberechtigten werden nicht riesig sein. Das ist meine felsenfeste Behauptung. Der Bürgermeister von Niederdorfelden hat es belegt. Deswegen frage ich Sie, Herr Dr. Kanther, und die Vertreterin des Statistischen Landesamtes: Liegen Ihnen Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Zahlen der Wahlberechtigten vor? – Sachlich kann ich nicht nachvollziehen, warum man heute, zweieinhalb Jahre später, kein aktualisiertes Datenmaterial hat.

Als Landeswahlleiter sind Sie an die aktuelle Rechtsprechung gebunden. Die beiden Professoren haben ausgeführt, man muss sich nahe an den aktuellen Daten bewegen. Diese müssen doch ermittelbar sein. Das mag aufwendiger sein. Das will ich konzedieren, aber die Daten müssen ermittelbar sein. Deswegen frage ich Sie das noch einmal. Der Innenminister schrieb im April, die Zahlen bis zum 30. Juni 2016 sollten schon vor ein paar Monaten vorliegen. Warum liegen die Zahlen nicht vor?

Präsidentin **Dr. Figgner**: Die Statistik ist zu 100 % gesetzesbasiert. Wir haben keinen Freiraum. Wir arbeiten auf der Grundlage von Bundesgesetzen und ganz, ganz wenigen Landesgesetzen. Wir arbeiten auf dieser Grundlage und können nichts anderes machen. Wir können nicht erheben, was wir wollen. Welche Merkmale wir erheben, wann wir sie erheben usw. ist genau im Gesetz festgelegt. Im Übrigen finden die Abstimmungen im Statistischen Verbund in Deutschland mit dem Statistischen Bundesamt statt. Dort liegt die Methodenführerschaft für Statistik.

Genau das haben wir für die Zahl der deutschen Bevölkerung in Hessen im Alter von 18 Jahren und älter gemacht. Vielleicht besteht da ein kleines Missverständnis. Dazu gibt es keine aktuelleren Zahlen. Etwas anderes ist die Zahl der Wahlberechtigten. Das ist nicht das gleiche. Die Zahl der Wahlberechtigten ist nicht unsere ureigene Sammlung. Wir können die Daten einsammeln. Sie stehen im Internet zur Verfügung. Es ist aber nicht das, was nach amtlicher Bundesstatistik gefordert ist. Das ist etwas anderes.

Ich kann bei 10 Millionen Datensätzen nicht anfangen, händisch zu arbeiten. Es findet ein Austausch zwischen den Bundesländern statt. Zuwanderungen und Abwanderungen sind zu berücksichtigen. Es ist vollkommen unmöglich, heutzutage noch außerhalb des Systems zu arbeiten.

MinDirig **Dr. Kanther**: Die erste Frage hat Herr Abg. Warnecke gestellt. Es ging darum, wann wer was vorbereitet hat und wer welche Fragen dazu gestellt wurden. Ich muss noch einmal um Verständnis bitten. Ich bin hier als Sachverständiger geladen. Wenn ich nicht als Sachverständiger angesprochen werde, dann ist das eine normale Sitzung des Innenausschusses. In einer solchen Sitzung wird normalerweise nicht der Beamte angesprochen, sondern die Hausleitung des Innenministeriums. Deswegen gehört das nicht zu meinem heutigen Programm, zu dem ich Stellung nehmen soll.

Herr Bellino, Sie haben gefragt, ob ein Schreiben der FDP zu bestimmten veränderten Wahrnehmungen oder Handlungen geführt haben. Das wäre erstens reine Spekulation und zweitens ist auch das kein Gegenstand einer sachverständigen Aussage zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Wahlrechts.

Dagegen hat Herr Abg. Rudolph nach Zahlen gefragt. Das gehört zu dem Gesetzentwurf. Dazu möchte ich gern etwas sagen. Wir sollten die 2,5 Jahre, die seit den Dezember-Zahlen 2015 verstrichen sind, auf 23 Monate reduzieren. Das ist ungefähr die Zeit, die seitdem verstrichen ist.

In der Tat stehen Zahlen der Wahlberechtigten seit Kurzem zur Verfügung. Man muss Personen heraus- und hineinrechnen. Das sind alles Rechenübungen. Es war bisher Tradition und nachvollziehbar, sich auf die amtlichen Statistikzahlen zu berufen. Das hat dieser Gesetzentwurf gemacht. Dass sich Zahlen ständig ändern, ist zutreffend.

Es ist plausibel, sich auf die letzten vorliegenden statistischen Zahlen zu berufen. Neue Zahlen liegen in der Form nicht vor. Zahlen der Wahlberechtigten liegen vor; dabei muss man allerdings einiges heraus- und hineinrechnen. Das tut dieser Gesetzentwurf nicht. Er bezieht sich auf die amtliche Statistik. – Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Abg. **Nancy Faeser:** Herr Dr. Kanther, vorhin wurde insbesondere mit den sachverständigen Professoren die Frage diskutiert, welches überhaupt die richtige Datengrundlage für die Erhebung ist. Sehr gut wurde herausgearbeitet, dass das gerade die Zahl der Wahlberechtigten ist und nicht die Zahl der Einwohner. Daraus ergeben sich für mich zwei Fragen, Herr Dr. Kanther: Teilen Sie die Auffassung, dass die eigentlich richtige Datengrundlage für das Gesetz die Wahlberechtigten sind? Wie werden diese ermittelt, und liegen Ihnen die aktuellen Zahlen der Wahlberechtigten vor?

MinDirig **Dr. Kanther:** Frau Abg. Faeser, zum einen hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlberechtigten zwar als Bezugnahme angesetzt, hat damals aber nicht kritisiert, dass es im Bundeswahlrecht anders gemacht wurde, und nur eine Beobachtungspflicht statuiert. Zum anderen stehen die Wahlberechtigten immer nur zu einem bestimmten Tag fest. Deswegen ist es zulässig, die Deutschen über 18 Jahre zu nehmen, wenn man eine allgemeingültige Bezugnahme möchte. Der Unterschied zwischen den Wahlberechtigten und den Deutschen über 18 Jahren dürfte relativ gering sein. Das wurde in der Anhörung schon gesagt.

Stehen die Wahlberechtigten der Bundestagswahl fest? Ja, die Wahlberechtigten der Bundestagswahl stehen jetzt fest. In dieser Zahl finden sich aber auch Personen, die bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt wären, sodass sich die Zahlen verändern würden. Außerdem stehen natürlich die Zahlen aus 2013 fest, aber diese sind älter als die Zahlen aus 2015, die hier diskutiert wurden.

Abg. **Norbert Schmitt:** Ich habe eine wichtige Nachfrage, Herr Dr. Kanther: Das heißt, Sie könnten feststellen, wie viele Wahlberechtigte für die Landtagswahl wir am 1. September dieses Jahres gehabt hätten? Welchen Zeitpunkt können Sie für das Jahr 2017 feststellen?

Abg. **Nancy Faeser:** Mich hat Ihre Aussage stutzig gemacht, Herr Dr. Kanther. Wenn ich an die größte Stadt in Hessen – Frankfurt – denke, sind die Abweichungen zwischen den Einwohnerzahlen zu den Wahlberechtigten erheblich. Wir gehen ungefähr von 700.000 Einwohnern aus. Wir haben aber nur ungefähr 400.000 Wahlberechtigte, meine ich mich zu erinnern. Die Diskrepanz zwischen Einwohnern und Wahlberechtigten ist sehr groß. Deswegen verstehe ich nicht, warum man Pi mal Daumen die Einwohnerzahlen nimmt. Die Vorgaben der Gerichte sind sehr präzise, was die Abweichungen betrifft. Darüber diskutieren wir seit Stunden. Wenn man falsche Zahlen zugrunde legt, wird die Wahl anschließend angefochten. Wir hatten vorhin das Beispiel einer Kommune in Kassel-Land, die nach der Wahl vermutlich nicht mehr die 25 % Abweichung erreicht. Das zeigt sehr evident Fehler. Wir arbeiten hier offenbar mit einer falschen Datengrundlage.

MinDirig **Dr. Kanther:** Nein, ich halte es für verfassungsrechtlich völlig unproblematisch, die Deutschen über 18 Jahre als Grundlage zu nehmen.

Ja, im Laufe des nächsten Jahres können sich ohne Weiteres noch Veränderungen ergeben. Das ist ein fließender Prozess. Es kommt ständig zu der Verlagerung von Bevölkerung von Norden nach Süden. Das wird in einem Jahr wieder anders sein als heute.

Herr Abg. Schmitt, die Zahl der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl am 24. September steht seit Oktober 2017 fest. Es hat nach dem 24. September ein wenig gedauert. Erst im Oktober wurde das festgestellt.

Vorsitzender: Mir liegen keine weiteren Nachfragen vor. Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Anhörung. Ich darf mich sehr herzlich bedanken und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Wiesbaden, 14. November 2017

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Dr. Ute Lindemann

Horst Klee